

19.11.2009

Auswirkungen der Erhöhung des Kindergelds sowie des Kinderfreibetrags auf Kindesunterhaltsansprüche und Zahlungen von UVG-Leistungen durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

I. Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Geplante Änderungen zum 01.01.2010

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern und zur besonderen Berücksichtigung der Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder sollen die Freibeträge für Kinder für jedes Kind von insgesamt 6.024 EUR auf 7.008 EUR ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben werden. Zugleich soll zur Förderung von Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen das Kindergeld ab dem 01.01.2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 EUR erhöht werden (vgl Satz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums, Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP vom 09.11.2009, BT-Drucks. 17/15, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de).

Nach Art. 1 Nr 4 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wird daher in § 32 Abs. 6 S. 1 EStG die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt. Gem. § 1612a BGB richtet sich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum für Kinder (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG. Nach § 32 Abs. 6 EStG hat der Gesamtkinderfreibetrag zwei Komponenten:

- das sächliche Existenzminimum für Kinder sowie
- den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes.

Nach § 2 Abs. 1 UVG ist auch die Höhe der UVG-Leistungen an die Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB, also das sächliche Existenzminimum für Kinder, gekoppelt. Nur der Betrag für das sächliche Existenzminimum ist für den unterhaltsrechtlichen Mindestunterhalt nach § 1612a BGB bzw die Höhe von UVG-Leistungen maßgeblich, also der von 1.932 EUR auf 2.184 EUR erhöhte Betrag.

Ferner wird nach Art. 1 Nr 7 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes § 66 Abs. 1 S. 1 EStG wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.“

II. Auswirkungen der Erhöhung des Kindergelds sowie des Kinderfreibetrags

1. Neuer Mindestunterhalt und neue Zahlbeträge ab 01.01.2010

Nach § 1612a BGB ergibt sich für die Zeit ab 01.01.2010 folgender Mindestunterhalt:

Mindestunterhalt nach § 1612a BGB ab 01.01.2010 Beträge nach Erhöhung des Kinderfreibetrags durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

	Berechnung nach § 1612a BGB	Betrag für den Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe
Erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	$2.184 \text{ EUR} \times 2 : 12 \times 87 \% =$	317 EUR
Zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	$2.184 \text{ EUR} \times 2 : 12 =$	364 EUR
Dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	$2.184 \text{ EUR} \times 2 : 12 \times 117 \% =$	426 EUR

Durch die Erhöhung des Kindergelds ergeben sich nach Anrechnung für erste und zweite Kinder gem. § 1612b BGB folgende Zahlbeträge:

Neue Zahlbeträge ab 2010 (für erste, zweite und dritte Kinder)

	Bisheriger Zahlbetrag bei 100 % Mindestunterhalt für erste und zweite Kinder	Zahlbetrag ab 01.01.2010 bei 100 % Mindestunterhalt für erste und zweite Kinder	Zahlbetrag ab 01.01.2010 bei 100 % Mindestunterhalt für dritte Kinder
Erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	$(281 \text{ EUR} - 82 \text{ EUR} =)$ 199 EUR	$(317 \text{ EUR} - 92 \text{ EUR} =)$ 225 EUR	$(317 \text{ EUR} - 95 \text{ EUR} =)$ 222 EUR
Zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahr)	$(322 \text{ EUR} - 82 \text{ EUR} =)$ 240 EUR	$(364 \text{ EUR} - 92 \text{ EUR} =)$ 272 EUR	$(364 \text{ EUR} - 95 \text{ EUR} =)$ 269 EUR
Dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	$(377 \text{ EUR} - 82 \text{ EUR} =)$ 295 EUR	$(426 \text{ EUR} - 92 \text{ EUR} =)$ 334 EUR	$(426 \text{ EUR} - 95 \text{ EUR} =)$ 331 EUR

Bei der Berechnung des Mindestunterhalts für vierte Kinder ist zu berücksichtigen, dass für diese ab 01.01.2010 Kindergeld iHv 215 EUR monatlich geleistet wird.

2. Neue Höhe von UVG-Leistungen ab 01.01.2010

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz folgen auch Änderungen in den Zahlbeträgen für UVG-Leistungen:

Neue UVG-Zahlbeträge ab 2010

	Bisheriger UVG-Zahlbetrag	UVG-Zahlbetrag ab 01.01.2010
Erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	$(281 \text{ EUR} - 164 \text{ EUR} =)$ 117 EUR	$(317 \text{ EUR} - 184 \text{ EUR} =)$ 133 EUR
Zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	$(322 \text{ EUR} - 164 \text{ EUR} =)$ 158 EUR	$(364 \text{ EUR} - 184 \text{ EUR} =)$ 180 EUR

III. Schlussbemerkung

Im direkten Vergleich der Zahlbeträge für 2009 und 2010 fällt auf, dass diese trotz Erhöhung des Kindergelds deutlich höher ausfallen als bisher, nämlich 26 EUR in der ersten Altersstufe, 32 EUR in der zweiten Altersstufe und 39 EUR in der dritten Altersstufe. Ob aufgrund dieser Erhöhung eine Änderung der Düsseldorfer Tabelle zB durch Anhebung der Selbstbehaltssätze erwogen wird, ist derzeit noch nicht bekannt und muss daher abgewartet werden.